

Dezember 2024

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:

- Der Wille zählt

Darüber hinaus wird die neue Produkthaftungsrichtlinie überblicksartig dargestellt.

1. Judikatur

- ▷ **Der Wille zählt:** Die Kläger schlossen mit der beklagten Bank 2002 einen Kreditvertrag über 210.000 € in der Währung Schweizer Franken ab. Der zugrunde gelegte Vertrag enthielt unter anderem eine sogenannte Zinsgleitklausel, die bei Kreditverträgen mit variablen Zinssätzen verpflichtend ist. Faktoren für diesen sind zum einen ein an die Gegebenheiten des Kapitalmarkts gebundener Indikator und zum anderen ein verhandelbarer Aufschlag. Der Indikator im gegebenen Fall sollten die veröffentlichten und international feststellbaren „LIBOR“ Zinssätze sein, jeweils gerundet auf 0,125 Prozentpunkte. Der Aufschlag sollte darin bestehen, dass sich bei einer Erhöhung des Basiszinssatzes um mehr als 0,5 Prozentpunkte eine Erhöhung um 1,250% des Zinssatzes stattfinden sollte. Diese Anpassung konnte monatlich erfolgen. **Jedoch wandte die Beklagte 20 Jahre lang seit Abschluss des Kreditvertrags kein einziges Mal die festgehaltene Rundungsweise an, sondern immer die kaufmännische. Nach der kaufmännische Rundungsweise wird bei einer Dezimalstelle von null bis vier abgerundet, andernfalls aufgerundet.**

Die Kläger begehrt die Feststellung einer Gesamtnichtigkeit des Vertrags und stützten sich dabei unter anderem auf eine **Nichtigkeit der Zinsgleitklausel, da sie einseitig zugunsten der Beklagten aufrunde und damit gegen eine zwingende Norm des Verbraucherschutzes verstoße. So regelt § 6 Abs 1 Z 5 KSchG nämlich, dass keine einseitige Erhöhung des vereinbarten Entgelts (in diesem Fall also des Zinssatzes) zuungunsten des Verbrauchers zulässig ist.** Bei einer entsprechenden Anpassung des Zinssatzes darf also nicht nur eine Erhöhung bei Steigen des Basiszinssatzes stattfinden, sondern es muss auch eine Verminderung bei Fallen des Basiszinssatzes geben.

Die Beklagte wandte ein, dass die Rundung entgegen der Klausel im Vertrag immer kaufmännisch erfolgt sei. Damit erlitten die Kläger **faktisch keinen Nachteil und zielten mit der geltend gemachten Gesamtnichtigkeit des Vertrags nur auf einen zinslosen Kredit ab, da bei der Rückabwicklung die Zinsen nicht berücksichtigt werden würden.** Das Erstgericht verneinte einen Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, das Berufungsgericht bejahte ihn jedoch.

Der OGH hielt fest, dass einseitig ausgestaltete Preisgleitklauseln unzulässig sind. Der Wortlaut der im Vertrag festgehaltenen Preisgleitklausel verstoße gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, jedoch sei der schriftliche Vertrag nicht als einziger ausschlaggebend. Nach dem Grundsatz „falsa demonstratio non nocet“ ist der tatsächliche Parteiwille gemäß § 914 ABGB ebenfalls zur Beurteilung heranzuziehen. Wenn ein Kreditgeber während eines Vertragsverhältnisses von über zwei Jahrzehnten nicht einseitig aufgerundet, sondern stets kaufmännisch gerundet hat, lässt dies klar darauf schließen, dass die Klausel bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – entsprechend dem beiderseitigen Geschäftswillen – keine einseitige Aufrundung im Sinne des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG zulassen sollte. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein Kreditgeber eine bestimmte, für ihn im Vergleich zum Vertragstext ungünstigere Art der Vertragserfüllung akzeptiert, wenn diese seinem tatsächlichen Verständnis des Vertragsinhalts und somit seinem tatsächlichen Geschäftswillen entspricht. Da ein derartiger Geschäftswille besteht, ist der Wortlaut irrelevant. Diese Auslegung geschieht auch im Sinne des Verbrauchers, da sie so vor einer nachteiligen einseitigen Aufrundung bewahrt. Die Beklagte darf nach dem Grundsatz „venire contra factum proprium“ nach 20 Jahren nicht auf einmal von der von ihr etablierten Praxis abweichen. Neben der Zinsgleitklausel wollten die Kläger die Gesamtnichtigkeit außerdem auf einen Verstoß gegen das Transparenzgebot, die Auszahlungsklausel (in Schweizer Franken), die Währungsumrechnungsklausel, die Verweisklausel sowie die Rückführungsklausel stützen; was jedoch auch nicht erfolgreich war. Zentral für dieses Urteil war lediglich die Zinsgleitklausel. 4Ob4/23a

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 37 ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 4, 114, 115,
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seite 30 ff unter dem Begriff „Willenserklärung“

2. Gesetzgebung

- ▷ **Richtlinie (EU) 2024/2853 über die Haftung für fehlerhafte Produkte:** Am 18.10.2024 wurde die neue Produkthaftungsrichtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht und soll somit die bisher geltende aus 1985 ersetzen. Die Richtlinie ist Teil des Maßnahmenpakets zur Vereinheitlichung der Haftungsregeln für Künstliche Intelligenz. Sie erstreckt sich auch auf digitale Produkte einschließlich KI-Systemen. Einen ersatzfähigen Schaden stellt somit auch die Vernichtung oder Beschädigung von Daten dar. Nunmehr zählen auch Entwickler oder Hersteller von Software sowie die Anbieter von KI-Systemen (nach der Definition der KI Verordnung) zu den Herstellern im Sinne der Richtlinie und können somit nach ihren Regeln in Anspruch genommen werden. Dabei bleibt eben gerade eine vertragliche Beziehung weiterhin nicht notwendig; ebenso bleibt die Aktivlegitimation lediglich für natürliche Personen aufrecht. Die Richtlinie beinhaltet auch erhebliche Beweiserleichterungen zugunsten der Geschädigten sowie Offenlegungspflichten zulasten der Schädiger. Die wichtigsten Änderungen bestehen dabei weitgehend aus den folgenden Aspekten:

- Zusätzlich zum ohnehin schon erweiterten Kreis der Haftenden, haften Unternehmen nun nicht mehr nur für das Herstellen fehlerhafter Produkte, sondern auch für sogenannte

fehlerhafte Komponenten. Dies dann, wenn die fehlerhafte Komponente unter Kontrolle des Herstellers in ein Produkt integriert wurde. Mehrere Unternehmen haften als Gesamtschuldner. Zudem können bei einem nicht in der EU ansässigen Hersteller Ansprüche auch gegen den Importeur, den Bevollmächtigten des Herstellers oder gegen den Fulfillment Dienstleister geltend gemacht werden. Fulfillment Dienstleister ist ein Unternehmen, das die Auftragsabwicklung für andere Unternehmen vor allem im E Commerce anbietet. Wenn der Kläger den Hersteller oder die an seine Stelle tretenden Personen nicht identifizieren kann, kann unter Umständen sogar jeder Lieferant haftbar gemacht werden.

- Bislang war das Inverkehrbringen eines Produkts ausschlaggebend für die Haftungsbeurteilung, **nun kann sich auch die Kontrolle des Herstellers über das Produkt nach dem Inverkehrbringen haftungsbeurteilend auswirken.** Eine solche Kontrolle kann beispielsweise durch Softwareupdates ausgeübt werden.
- **Bis auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen müssen Unternehmer nun alle zur Begründung des Anspruchs relevanten Beweismittel herausgeben.** Dies bedeutet in der Praxis eine deutliche Erleichterung für die Kläger. Begründet werden die Offenlegungspflichten damit, dass die Kläger keinen Einblick in die Funktionsweisen der KI Systeme haben und somit einen Schaden nur schwer bis gar nicht nachweisen können. **Um das Privileg der Offenlegung zu nützen, müssen jedoch wenigstens Tatsachen oder Beweise vorgelegt werden, welche die Plausibilität der Ansprüche ausreichend nahelegen.** Dies ist dann der Fall, wenn der Beklagte Beweismittel benötigt, um sich zu verteidigen. **Die Offenlegung muss sich auf ein erforderliches und verhältnismäßiges Maß beschränken.**
- **Zudem wird in einer Ausweitung der Beweiserleichterung auch eine Fehlerhaftigkeit des Produkts sowie der Kausalität vermutet.** Dabei haben die Unternehmen natürlich das Recht, die gegebenen Vermutungen zu widerlegen. Die Vermutung der Fehlerhaftigkeit ist dann gegeben, wenn der Beklagte der **Offenlegungspflicht nicht nachkommt, verbindliche Sicherheitsanforderungen an das Produkt nicht eingehalten wurden oder eine offensichtliche Funktionsstörung** vorliegt. Der Kausalzusammenhang sowie Produktfehler wird dann vermutet, wenn festgestellt wurde, dass das **Produkt fehlerhaft ist als auch der Schaden nach seiner Art typischerweise auf einen solchen Fehler zurückzuführen ist.** Wenn der Kläger lediglich eine **Wahrscheinlichkeit der Fehlerhaftigkeit** nachweisen kann und der Nachweis des Produktfehlers oder des Kausalzusammenhangs übermäßig schwierig ist, so gilt er ebenfalls als vermutet.
- Zudem ist in Art. 15 der RL festgelegt, dass die Haftung nicht durch nationale Bestimmungen eingeschränkt werden darf, was zu einem **Entfall des Selbstbehalts in Höhe von EUR 500 sowie der Haftungsausschlüsse führen wird.**

Die Richtlinie tritt am 8.12.2024 in Kraft, die Mitgliedstaaten haben sodann bis 9.12.2026 Zeit, sie umzusetzen.

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 229 und Rz 295d
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 123, 130, 135, 137, 146, 154
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seiten 74 ff und Seite 100 f und unter den Begriffen „Produkthaftung“ und „Rechtliche Behandlung von KI“